

## Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Flächendenkmalen



Abb. 1. Schloss und Park Muskau als grenzüberschreitendes Flächendenkmal (UNESCO-Welterbe seit 2004) (Foto: Verf.).

### I. Vorbemerkung

Denkmalpflege ist ihrem Wesen nach immer zuerst eine Verhaltensweise zur Geschichte. Die Folge ist, dass sich die Denkmalpflege neben ihrer Sorge um das historische (Einzel-)Denkmal (franz.: „monument historique“) nach und nach auch um die Fläche als Ort der Geschichte kümmern musste. Dank europäischer und internationaler Übereinkommen wie dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972<sup>1</sup> wurden Flächen vom rund 20 km langen Elbtal bei Dresden bis zum 65 km langen oberen Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz zu Welterbestätten durch Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste erklärt. Nachdem die UNESCO das Elbtal bei Dresden wegen des geplanten Baues der Waldschlösschenbrücke in die „rote Liste“ des gefährdeten Erbes der Welt aufgenommen hat, wird das Dilemma der bisher erfolgreichen Welterbebewegungen in Deutschland deutlich, zumal die Stadt Dresden zum Schaden anderer und auch künftiger Welterbestätten davon ausgeht, dass der Stadt gegenüber der Welterbekonvention keine

Bindungswirkung zukommt. Das Beispiel des ebenfalls als Weltkulturerbe in Sachsen geschützten grenzüberschreitenden Muskauer Parks (Park Muzakowski) zeigt (Abb. 1), dass im Völkerrecht auch mit Rücksicht auf den Partner Polen und die übrigen Vertragsstaaten Verträge einzuhalten sind. Schließlich besteht die Gefahr, dass deutsche Anmeldungen zur Eintragung von Denkmälern als Kulturerbe in die Welterbeliste, wie beim Neckartal bei Heidelberg mit Schloss und Altstadt, bis zur Klärung eines ausreichenden tatsächlichen und rechtlichen Schutzes in Deutschland als Flächendenkmale zurückgestellt werden könnten (Vgl. erneut die Nichtaufnahme 2007).

Dass Zeugnisse der Geschichte nicht nur in einzelnen Denkmälern, sondern auch in siedlungsgeschichtlichen Zusammenhängen vom historischen Stadt- und Dorfkern über das Ortsbild mit Burg oder Schloss bis hin zu historischen Kulturlandschaften einschließlich ihrer Burgen und Schlösser geschützt werden müssen, kommt in den bisherigen Denkmalschutzgesetzen noch zu wenig zum Ausdruck. Im Unterschied zu dem bereits hier dar-

gestellten (Kultur-)Denkmalbegriff<sup>2</sup> gibt es bei den Flächendenkmälern<sup>3</sup> in föderalistischer Vielfalt in den Ländern eine Vielzahl unterschiedlicher Namensgebungen für objektübergreifende denkmalwerte Strukturen, wie Denkmalbereiche, Denkmalzonen, Gesamtanlagen, Gruppen oder Mehrheiten von Sachen, Ensembles, Kulturlandschaften und Stätten. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen geht es jedoch stets um die Erhaltung des Flächendenkmals.

Dass bereits bei der Inschutznahme in föderalistischer Vielfalt verschiedenartige Schutzsysteme Anwendung finden, versteht sich fast von selbst. Meist genießen diese Flächendenkmale (Ensembles) denselben Schutz wie das Einzeldenkmal. Daneben gibt es aber auch andere Auffassungen über die Intensität des Schutzzumfangs (z. B. § 19 Abs. 2 DSchG BW und § 21 Abs. 2 SächsDSchG). Damit wird die Wirksamkeit des Flächendenkmal-schutzes in einigen Ländern wieder in Frage gestellt, insbesondere wenn das Flächendenkmal keinen ausreichenden Substanzschutz genießt, sondern nur einen Schutz des Erscheinungsbildes. Besonders bei der Erhaltung von Burgen und Schlössern muss auch der Substanzschutz beim Flächenschutz gesichert bleiben.

Bei einer solchen Vielfalt der Schutzintensität und des Schutzzumfangs in den einzelnen Ländern wird verständlich, dass das Recht der Sachgesamtheiten und Ensembles als eine der schwierigsten Materien des gesamten Denkmalrechts angesehen wird<sup>4</sup>. Dabei handelt es sich hierbei zunächst primär um die Baudenkmale einschließlich der Gartendenkmale (Gründenkmale)<sup>5</sup>, so dass die archäologischen und erdgeschichtlichen Flächendenkmale weitgehend außer Betracht bleiben. Entsprechendes gilt ohnehin für die beweglichen Sachgesamtheiten und Ensembles beweglicher Kulturgüter, wie z. B. für Sammlungen. Die Instrumente außerhalb des Denkmalrechts, wie die Möglichkeiten der sog. städtebaulichen Denkmalpflege über das Baugesetzbuch des Bundes (BauGB), insbesondere durch Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB<sup>6</sup> und durch bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzungen der Länder (z. B.



Abb. 2. Erfurt: Die Baugrube vor der Staatskanzlei zeigt die Bedeutung des Umgebungsschutzes (Foto: Verf.).



Abb. 3. Schleswig: Schloss Gottorf ist kein eingetragenes Welterbe. Trotzdem finden die Empfehlungen der UNESCO vom 16.11.1972 hinsichtlich von Flächendenkmalen Anwendung (Foto: Verf.).

Art. 91 BayBO)<sup>7</sup>, können hier aus Raumgründen ebenfalls nicht einbezogen werden. Fokussiert wird ein zentrales Anliegen jedes Landesdenkmalschutzgesetzes, den Schutz der flächenhaften Kulturdenkmale einschließlich Denkmalbereichen, Denkmalzonen, Gesamtanlagen, Gruppen von Sachen, Ensembles, Kulturlandschaften, einschließlich Welterbestätten zu gewährleisten.

## II. Zu den landesrechtlich geschützten Flächen

In föderalistischer Vielfalt sind z. B. in Baden-Württemberg seit 1971 Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 DSchG BW Sachen, Gesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Der flächenbezogene Schutz wird hier mit den Gesamtheiten angesprochen, wobei der Begriff der Sachgesamtheit weiter als der des Ensembles sein soll<sup>8</sup>, wenn dieser, wie in Bayern nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG, aus einer Mehrheit von baulichen Anlagen besteht, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs erfüllt<sup>9</sup>. Bezüglich des Flächenschutzes ist der Begriff der Sachgesamtheit in Baden-Württemberg jedoch nur insofern weiter gefasst als er nicht auf Baudenkmale begrenzt bleibt, sondern alle Arten von Kulturdenkmalen einschließlich Gartendenkmale und Bodendenkma-

le umfassen kann. Außerdem können in Baden-Württemberg nach § 19 Abs. 1 DSchG BW Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, durch Satzung der Gemeinde geschützt werden, wobei nach § 19 Abs. 2 Satz 1 DSchG BW nur das geschützte Bild Gegenstand des Denkmalschutzes ist. Die Gesamtanlage ist gegenüber dem Kulturdenkmalbegriff des § 2 DSchG BW ein aliud, d. h. sie ist kein Kulturdenkmal im Sinne des Gesetzes, wobei die Schutzwirkung wohl auf den Satzungsbereich begrenzt wird. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 22. Oktober 1993<sup>10</sup> den Einbau einer Dachgaube in dritter Reihe im Dach einer früheren Tabaksechune in einer Gesamtanlage nach § 19 DSchG BW im Ortskern von Mannheim-Seckenheim abgelehnt. Bei Baudenkmalen werden in der Praxis in Bayern im Einzelfall bei den bislang über 900 Denkmalensembles ganze Stadtkerne, wie die Altstadt von Bamberg mit rund 1100 Gebäuden, geschützt<sup>11</sup>, während Baden-Württemberg der in die Welterbeliste eingetragenen Klosterinsel Reichenau im Bodensee nicht als Flächendenkmal, sondern durch verschiedene Rechtsakte Schutz gewährleistet. So sind nach dem Nominierungsantrag des Landes zur Eintragung in die Welterbeliste die Kirchen und Klosteranlagen und weitere zehn Gebäude als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG BW) geschützt. Auch ihre Umgebung genießt den Schutz des Gesetzes. Über 70 wei-

tere Objekte sind als Kulturdenkmale nach § 2 DSchG BW geschützt, jedoch ohne Umgebungsschutz. Dazu kommen archäologische Kulturdenkmale. Große Teile der Insel, ca. 230 ha, sind Landschaftsschutzgebiet<sup>12</sup>. Mittlerweile wurden von den drei besonders bedeutsamen Kirchen in Ober-, Mittel- und Niederzell auf der Insel Reichenau der Bereich Mittelzell und Niederzell von der Gemeinde jeweils als Gesamtanlage durch eine Satzung nach § 19 DSchG BW unter Schutz gestellt<sup>13</sup>.

Zufolge des in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 3 BayDSchG eingeführten Begriffes des Ensembles für Mehrheiten von baulichen Anlagen müssen die Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erfüllt sein. Ensembles sind somit Denkmale, auch wenn die meisten dazugehörigen Anlagen die für die Einzeldenkmale geforderte Bedeutung nicht erreichen<sup>14</sup>. Folglich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 31. 7. 1996<sup>15</sup> den begehrten Einbau von drei Dachgauben am Freisinger Marienplatz in dem in die Denkmalliste eingetragenen Ensemble „Domberg/Altstadt Freising“ wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 BayDSchG nicht genehmigt. Mit Urteil vom 9. 6. 2004<sup>16</sup> hat er für ein Anwesen als Teil eines Ensembles, das unstreitig selbst kein Baudenkmal war, bezüglich der ohne Zustimmung der institutionalisierten Denkmalpflege angebrachten Muschelkalkplatten bestätigt, dass die in Art. 6 Abs. 2 BayDSchG genannten



Abb. 4. Der Drehberg im Dessau-Wörlitzer Gartenreich wird von Bauplanungen in der Umgebung beeinträchtigt und war deshalb Gegenstand eines Rechtsstreites (UNESCO-Welterbe) (Foto: Trautzettel).

wichtigen Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes auch dann vorliegen, wenn das Gebäude in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war. Außerdem hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Urteil entsprechend dem Grundsatz der erforderlichen Gesamtbetrach-

tung eines denkmalgeschützten Ensembles betont, dass eine Aufspaltung eines Ensembles, etwa in eine Erdgeschoss- und eine Obergeschosszone, nicht möglich ist. Zuvor hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 3. 8. 2000<sup>17</sup> bestätigt, dass die Villenkolonie Neu-Pasing II als charakteristisches Beispiel für

Abb. 5. Würzburg: Festung am Main – Beispiel einer historischen Kulturlandschaft, die im Bild nur ausschnittsweise wiedergegeben ist (Foto: Verf.).



den mittelständischen Einfamilienhausbau um 1900 als eingetragenes Ensemble ein Denkmal nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG ist. Dabei wird der einheitliche historische Charakter des Ensembles durch die vorhandenen Neubauten nicht in Frage gestellt, da die vorhandenen historischen Gebäude den Charakter der ehemaligen Villenkolonie noch sichtbar werden lassen.

In Brandenburg und Berlin ist die Ausweitung der Welterbestätte „Schlösser und Gärten von Potsdam und Berlin“ von besonderer Bedeutung<sup>18</sup>. Daher hatte man sich in Brandenburg in Anlehnung an den Begriff der Denkmalbereiche in Nordrhein-Westfalen bemüht, diesen Schutzgegenstand als eigene Denkmalart möglichst umfassend zu umschreiben<sup>19</sup>. Diese ausführliche Aufzählung wurde nach der Neuregelung vom 24. Mai 2004<sup>20</sup> redaktionell überarbeitet und gestrafft. Als Denkmalbereiche gelten zufolge § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG n. F. (neuer Fassung) Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs des Absatzes 1 erfüllen. Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung. Für einige ‚Stätten des Leidens‘, wie Ravensbrück und Sachsenhausen, gilt in Anlehnung an die Orte des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes außerdem das Gedenkstättenchutzgesetz vom 23. Mai 2005<sup>21</sup>. In Rheinland-Pfalz wurde der denkmalrechtliche Schutz des ehemaligen Konzentrationslagers Osthofen als Denkmalzone durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltung als Unterer Denkmalschutzbehörde bereits 1989 bestätigt<sup>22</sup>. In Österreich hat man im Denkmalschutzgesetz vom 25. September 1923 mit der Novelle von 1978 auch Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) berücksichtigt<sup>23</sup>. Diese können wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein Ganzes bilden, und ihre Erhaltung kann dieses Zusammenhanges wegen als Einheit



Abb. 6a. und 6b. Zitadelle in Mainz: Graben und Festungsmauer im Spannungsfeld zwischen denkmalgerechtem Erhaltungsgebot und der Forderung nach ökologischer Überformung (Artenschutz) (Fotos: Verf.).

im öffentlichen Interesse gelegen sein (§ 1 Abs. 3 Satz 1 ÖDMSG)<sup>24</sup>.

Während die traditionellen Bemühungen um den wirksamen Schutz der Kulturdenkmale in Form der Gesamtanlagen oder Ensembles meist auf überschaubare Sachgesamtheiten mit einer übergreifenden Komponente oder einen Funktionszusammenhang beschränkt blieben<sup>25</sup>, hat sich nicht zuletzt durch die Bemühungen der Länder um die Eintragung von großen Denkmalbereichen im Sinne von Kulturlandschaften nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972, wie des 65 km langen oberen Mittelrheins von Bingen bis Koblenz<sup>26</sup> und nun des 550 km langen obergermanischen Limes zwischen Rhein und Donau durch vier Bundesländer<sup>27</sup>, die Frage nach einem wirksamen Flächenschutz unter neuen Anforderungen juristisch zunächst in Sachsen-Anhalt beim bisher rund 145 qkm umfassenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich (Abb. 2) neu gestellt<sup>28</sup>.

In Sachsen-Anhalt sind Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 DSchG LSA gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind. Kulturdenkmale sind gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift Baudenkmale, Denkmalbereiche, archäologische Kulturdenkmale, archäologische Flächendenkmale, bewegliche Kulturdenkmale und Kleindenkmale.

Die Denkmalbereiche werden in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 3 DSchGNW) in § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG LSA umschrieben als „Mehrheiten baulicher Anlagen“. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten. Der Schutz anderer nicht ausdrücklich genannter Flächendenkmale von historischen Friedhöfen über botanische und zoologische Gärten bis zu historischen Sportstätten, wie Pferderennbahnen und Golfplätzen, ist damit vom Denkmalrecht nicht ausgeschlossen. Sie werden vielmehr z. B. in der jüngsten Veröffentlichung über Gartenkultur im Rheinland<sup>29</sup> ausdrücklich einbezogen.

Zur Inschutznahme ist anzumerken, dass z. B. in Rheinland-Pfalz Teile einer Denkmalzone<sup>30</sup> nochmals einzeln unter Schutz gestellt werden dürfen<sup>31</sup>. Auch in Nordrhein-Westfalen schließen sich die Anwendungsbereiche des Schutzes von Einzeldenkmalen gemäß §§ 2, 3 DSchG NW und des Schutzes des Erscheinungsbildes von Denkmalbereichen gemäß § 2 Abs. 3, § 5 DSchG NW nicht gegenseitig aus<sup>32</sup>. Es geht jedoch beim Ensembleschutz nach den Landesdenkmalschutzgesetzen vielfach auch um Substanzschutz im Sinne von Denk-

malschutz, keineswegs letztlich um Stadtbildpflege<sup>33</sup>. Sachsen, das sich mit seinem Denkmalschutzgesetz an Baden-Württemberg orientierte, wird nun den Flächenschutz nachbessern müssen. Im Landtag wurde bereits ein Gesetzentwurf zum Schutz des UNESCO-Welterbes in Sachsen<sup>34</sup> eingebracht, demzufolge Gegenstand des Denkmalschutzes auch Güter sind, die als Weltkulturerbe in der Liste des UNESCO-Erbes der Welt aufgeführt sind.

Das Verwaltungsgericht Dessau hat 2001 für Sachsen-Anhalt entschieden<sup>35</sup>, dass das Dessau-Wörlitzer Gartenreich in seiner Gesamtheit kein Kulturdenkmal i. S. von § 2 Abs. 2 DSchG LSA sei und dass auch aus dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. 11. 1972<sup>36</sup> nichts Anderes hergeleitet werden könne<sup>37</sup>. Nach einem daran anknüpfenden rechtskräftigen Urteil scheiterte eine geplante Baumaßnahme in der Umgebung eines Wallwachhauses (sog. „Berting“) im Gartenreich bereits am § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) (Splittersiedlung), so dass es auf die Belange des Denkmalschutzes nicht mehr ankam<sup>38</sup>. In einer nachfolgenden Entscheidung von 2002<sup>39</sup> hat das Verwaltungsgericht Dessau zu einer Baumaßnahme am „Drehberg“ (Abb. 4), einem herausragenden Einzeldenkmal, festgestellt, dass das Gartenreich kein Denkmalbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchGLSA und erst recht kein (Einzel-) Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA ist. Da diese Gesetzesauslegung die Glaubwürdigkeit Deutschlands

bezüglich des wirksamen Schutzes seiner in die Welterbeliste eingetragenen Denkmale berührt, hat es auf diese negative Rechtsprechung reagieren müssen und deshalb in Art. 8 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. 7. 2002<sup>40</sup> die historischen Kulturlandschaften in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 DSchG LSA als Kulturdenkmale dadurch berücksichtigt, dass sie Denkmalbereiche sein können, wenn sie in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO aufgeführt sind. Die Einschränkung auf die Liste des Erbes der Welt nach der Welterbekonvention von 1972 berücksichtigt jedoch noch nicht den Schutz der Stätten nach anderen Übereinkommen, wie den nach dem Europaratsübereinkommen von Granada von 1985 für „Stätten“, so dass dieses Denkmalschutzgesetz ebenso wie andere Landesdenkmalschutzgesetze mit Blick auf die internationalen und europäischen Vorgaben nachgebessert werden muss. Wegen der Forderung nach integrierter Erhaltung<sup>41</sup> muss dieser Schutz von Flächendenkmalen künftig auch stärker im Bundesrecht berücksichtigt werden<sup>42</sup>.

### III. Historische Kulturlandschaften

Ausgehend von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wird bei den UVP-pflichtigen Vorhaben bei den Kulturgütern auch nach archäologisch bedeutsamen Landschaften<sup>43</sup> sowie nach historischen Kulturlandschaften gefragt<sup>44</sup>. Daher ist der Begriff nun auch im Denkmalrecht und im verschwisterten Naturschutzrecht berücksichtigt.

Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile können in einigen

Ländern, wie Brandenburg (§ 2 Abs. 2, 3 BbgDSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Abs. 2 DSchG MV), Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 DSchG NW), Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA) und Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 S. 2 DSchG SH), als von Menschen geschaffene Landschaftsteile geschützt werden.

Im Saarland ist der bisherige Schutz nach § 3 Abs. 1 SaarlDSchG a. F. (alter Fassung) für historische Wirtschaftsflächen und -anlagen als Denkmalschutzgebiete nach der Reform von 2004 geändert worden, so dass jetzt nach § 2 Abs. 6 SaarlDSchG 2004 historische Kulturlandschaften als Denkmalbereiche geschützt werden können, darunter nach Nr. 3 auch Grün-, Frei- und Wasserflächen, Wirtschaftsflächen und -anlagen.

Sachsen betont die landschaftsgestaltende Bedeutung der Kulturdenkmale und bezieht historische Landschaftsformen, wie Dorffluren und Halde-landschaften, ausdrücklich in den Kulturdenkmalbegriff ein (§ 2 Abs. 1, Abs. 5 Buchst. c SächsDSchG).

Schleswig-Holstein schützt neben den Kulturdenkmalen als von Menschen gestaltete Landschaftsteile auch Denkmalbereiche als Mehrheiten von Sachen, die für die Kulturlandschaft von prägender Bedeutung sind (§ 1 Abs. 3 DSchG SH)<sup>45</sup>.

Sachsen-Anhalt hat den Begriff, wie bereits dargestellt, in den Kulturdenkmalbegriff einbezogen.

Ergänzend ist das Landesnaturschutzrecht gefragt, das nach der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) fast überall angepasst wird. Nach dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 13 SachsAnhNatSchG und fast allen übrigen Landesnaturschutzgeset-

zen sind oder waren entsprechend der bisherigen Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG a. F. (alter Fassung)<sup>46</sup> historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten. Das galt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sofern es für die Erhaltung und Schönheit des Denkmals erforderlich war<sup>47</sup>. Jedoch ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz in dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG aus verfassungsrechtlichen Gründen praktisch gestrichen worden<sup>48</sup>. Diese „Rolle rückwärts“ entspricht der unter der Vorgängerregierung Kohl angestrebten Gesetzesänderung<sup>49</sup>. Ein naturschutzrechtlicher Umgebungsschutz, wie er jetzt noch möglich ist, kann wegen anderer Ziele zum Umgebungsschutz aus denkmalrechtlicher Sicht<sup>50</sup> nur selten einen positiven Beitrag zur Erhaltung der ehemaligen Umgebung leisten. Zu verschieden sind die Aufgaben von Natur- und Denkmalschutz, z. B. bei der Frage der Freihaltung der Umgebung einer Burgruine oder Festung<sup>51</sup>, wie es derzeit bei der denkmalpflegerischen notwendigen Sanierung der Zitadelle in Mainz deutlich wird (Abb. 6a. und 6b).

Die am 20.10.2000 in Florenz beschlossene Europäische Landschaftskonvention könnte für das Zusammenwirken von Natur- und Kulturdenkmalschutz besonders bei der Erhaltung der Umgebung von Burgen und Schlössern als Teil der Landschaft hilfreich werden; doch wurde sie von Deutschland bisher noch nicht ratifiziert<sup>52</sup>.

### IV. Zur Welterbekonvention von 1972

Bereits die internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalbereichen (Charta von Venedig) von 1964<sup>53</sup> hat in Art. 14 gefordert, dass Denkmalbereiche (nach anderen Übersetzungen: Denkmalgebiete) mit besonderer Sorgfalt zu behandeln sind, damit ihre Integrität bewahrt bleibt und die Sanierung, die Instandsetzung und die Aufwertung möglich werden. Zwar gehört diese Charta zum „weichen Völkerrecht“ (soft law)<sup>54</sup>, doch sind Teile dieser Charta wegen der allgemeinen Akzeptanz heute bereits als Völkergewohnheitsrecht anzusehen<sup>55</sup>.



Abb. 7. Tempel am Rhein beim Niederwalddenkmal (UNESCO-Welterbe) (Foto: Verf.).



Abb. 8. Kulturgutschutz-Kennzeichen (Foto: Verf.).

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972<sup>56</sup> bezog sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung, zumal damals auch einige Vertreter der Denkmalpflege noch glaubten, dass Denkmalschutzgesetze nicht erforderlich seien<sup>57</sup>. Staatsrechtlich wurde das Übereinkommen somit nach Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG umgesetzt. Zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generaldirektor der UNESCO hatten die Länder zuvor ihr Einverständnis gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung gegeben. Wegen der aktuellen Diskussion über die Bindungswirkung dieses Übereinkommens<sup>58</sup> sei angemerkt, dass dieser multilaterale völkerrechtliche Vertrag in Deutschland kein Gesetz ist. Er entfaltet als „Recht“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG gleichwohl Bindungswirkung. Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hat im Dresdner Brückenstreit am 14. 6. 2007 die Justizminister-Konferenz beauftragt, den Rechtscharakter des Welterbekatalogs zu prüfen<sup>59</sup>. Eine Klarstellung, dass sie alle Aufträge und Verpflichtungen akzeptiert, die sich aus der Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ergeben, wäre hilfreich gewesen. Somit ist dieses Übereinkommen zur Richtschnur für die Fortschreibung des Flächenschutzes in den Landesdenkmalschutzgesetzen und im Bundesrecht geworden.

Das Welterbeübereinkommen hat in Art. 1 das Kulturerbe erstmals um-



Abb. 9. Denkmal-Schild aus DDR-Zeiten. Die Kennzeichnung von Denkmalen war in der DDR Pflicht (Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz - Kennzeichnung von Denkmalen, v. 20. 2. 1980, in: GBl DDR, 18. 3. 1980, S. 86 ff.). Das Schild existierte in zwei Ausfertigungen: mit DENKMAL als obere, mit DENKMALSCHUTZGEBIET (Flächendenkmal) als untere Beischrift sowie jeweils in zwei Größen. Wo man ihnen (in den neuen Bundesländern) noch begegnet, handelt es sich um verbliebene Sachzeugen der Geschichte der Denkmalpflege in der DDR (Foto: Verf.).

fassend im Völkerrecht definiert und in drei Unterkategorien aufgeteilt: Denkmale, Ensembles, Stätten. Somit betreffen zwei der drei Unterkategorien des Kulturerbes Flächendenkmale, die von der UNESCO wie folgt definiert werden:

**Ensembles:** Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

**Stätten:** Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Mit dem Beitritt zur Welterbekonvention erkennen die Staaten an, dass das Kultur- und Naturerbe auf ihrem Hoheitsgebiet, das in die Welterbeliste aufgenommen wurde, Teil des Erbes

der Menschheit ist. Nach dem Grundsatz des Art. 4 Satz 1 der Konvention erkennt jeder Vertragsstaat an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat nach Art. 5 Buchst. b) der Konvention bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind.

Auch wenn die deutsche Fassung<sup>60</sup> des Textes nicht immer ganz die Aussage des Originaltextes trifft und einige Formulierungen mit Rücksicht auf die Situation in einigen Entwicklungsländern nicht zu streng sind<sup>61</sup>, besteht kein Zweifel daran, dass das Welterbekomitee in den letzten Jahren immer größeren Wert darauf gelegt hat, dass die eingetragenen Kulturgüter auch einen ausreichenden tatsächlichen und rechtlichen Schutz genießen<sup>62</sup>. Durch Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention wurden die Schutzgegenstände wie „kombinierte Werke der Natur und des Menschen“ weiter konkretisiert<sup>63</sup>. Dabei ist es unerheblich, dass die UNESCO keine konkreten Eingriffsmöglichkeiten in die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten hat. Außerdem gilt hier ebenso wie bei der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5. 1954<sup>64</sup>, dass die UNESCO und ihre Vertragsparteien nur so stark und durchsetzungsfähig sind, wie ihre Mitglieder und Gremien es wollen und zulassen<sup>65</sup>.

Da in Deutschland nach der Kompetenzzuweisung der Art. 30, 70, 83 und 104a GG der Denkmalschutz auch bei bedeutenden Kulturgütern Ländersache ist<sup>66</sup>, sind die Länder nach Art. 34 des Übereinkommens in der Pflicht. Diese „Bundesstaatsklausel“ geht somit von einer echten

Rechtspflicht aus<sup>67</sup>. Außerdem ergibt sich in Deutschland diese Pflicht aus dem Grundsatz der Bundestreue und der Bindung an das „Recht“ durch das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG<sup>68</sup>.

Gleichwohl haben viele Nationen ebenso wie manche deutsche Bundesländer den Ehrgeiz, mit möglichst vielen Kulturgütern auf der Welterbeliste vertreten zu sein. Von den derzeit 851 eingetragenen Welterbestätten in 141 Ländern entfallen 32 auf Deutschland. Davon stehen, wie erwähnt, großflächige Bereiche, wie die Potsdamer Kulturlandschaft mit den Schlössern und Gärten von Sanssouci (1990, erweitert 1999), das Dessau-Wörlitzer Gartenreich (2000), die Insel Reichenau (2000), das 65 km lange obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz<sup>69</sup> (2002), der Muskauer Park (2004), das Elbtal in Dresden (2004) und der 550 km lange obergermanische Limes (2005), als Flächen Denkmale im Sinne von „Stätten“ im Vordergrund. Hierbei sind auch die Empfehlungen der UNESCO vom 16. November 1972, betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene<sup>70</sup>, zu beachten.

## V. Zum Übereinkommen von Granada 1985

Das Europarat-Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Grana-

da 1985) hat die Systematik des Begriffs „Architektonisches Erbe“ (Art. 1) der Welterbe-Konvention bewusst übernommen (Denkmale, Ensembles, Stätten). In Rheinland-Pfalz hat man den Begriff „sites“ mit „Denkmalzonen“ übersetzt, was dem Übersetzungstext des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zum Übereinkommen von Granada von 1985 entspricht<sup>71</sup>. Da die Diskussion über die Umsetzung der internationalen und europäischen Übereinkommen auch in anderen Ländern geführt wird, wurde in Rheinland-Pfalz bei den Denkmalzonen (§ 5 RhPFDschPflG) folgende Gesetzesergänzung vorgeschlagen: *Historische Stätten sind gemeinsame Werke von Mensch und Natur, die teilweise bebaut und durch ihre Charakteristik und Geschlossenheit topographisch abgrenzbar sind*<sup>72</sup>. Hierbei hatte man auch bedacht, dass man zugleich den Begriff des „Architektonischen Erbes“ abdecken muss, zu dessen Schutz sich die Länder nach dem Europarat-Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Granada 1985)<sup>73</sup> verpflichtet haben. Dieses orientiert sich aber wiederum an den Begriffsbestimmungen des UNESCO-Übereinkommens von 1972.

Neu ist das alles nicht. So konnten in Frankreich, das bereits im 19. Jahrhundert aus deutscher Sicht in der Denkmalpflege vorbildlich war, seit dem Gesetz vom 2. 5. 1930<sup>74</sup> ge-

schützte Bereiche (sites protégés) von künstlerischem, historischem, wissenschaftlichem, mythischem oder malerischem Charakter ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Prinzip des „Classement“, d. h. die Aufnahme aller wertvollen Denkmale in eine besondere Schutzliste<sup>75</sup>, wie sie auch durch die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste praktiziert wird, auf das französische Gesetz vom 30. März 1887<sup>76</sup> zurückgeht.

## VI. Kulturgüter und das kulturelle Erbe

Seit der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut vom 14. Mai 1954<sup>77</sup> ist der Kulturgutbegriff definiert. Das Bundesrecht nimmt z. B. im Zivilschutzgesetz direkt darauf Bezug. Gleiches gilt für einige Landesdenkmalschutzgesetze bei der Kennzeichnung von Denkmalen mit dem in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen (Abb. 8) (z. B. § 37 DSchG Rhld-Pfalz). Durch das Zweite Protokoll von 1999 zu dieser Konvention von 1954 wird es durch eine neue Schutzkategorie weiteren Handlungsbedarf geben, wobei mit dieser Kategorie der Eintragung des Kulturguts in die Weltkulturerbeliste nach der Welterbe-Konvention von 1972 Rechnung getragen werden soll<sup>78</sup>.

Der Begriff des kulturellen Erbes geht in der deutschen Rechtsentwicklung auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten<sup>79</sup> zurück und wurde bis zur jüngsten Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. 6. 2001<sup>80</sup> beibehalten. In Deutschland wurden diese europarechtlichen Vorgaben mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. 2. 1990 nun in der Fassung vom 5. 9. 2001 in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG mit dem Begriff „Kulturgüter“ befolgt, so dass nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ von der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Wortlaut her erfasst sind. In einem Teil der Literatur werden diese Kulturgüter sachfremd auf Beispiele,

Abb. 10. Bellinzona/Schweiz (UNESCO-Welterbe) (Foto: Verf.).



wie Denkmale, historische Gebäude, archäologische Schätze sowie kunst-historisch bedeutsame Gegenstände, eingeengt<sup>81</sup>. Ein Vergleich mit dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 zeigt, dass diese Einschränkung sachlich nicht gerechtfertigt, vielleicht auch so nicht gemeint, auch mit der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG zusammen mit den Denkmalschutzartikeln der Landesverfassungen nicht vereinbar ist. Schließlich ist es z. B. nach § 1 BImSchG Zweck des Gesetzes, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen<sup>82</sup>.

In Österreich werden nach § 1 Abs. 11 Denkmalschutzgesetz die Begriffe „Denkmal“ und „Kulturgut“ – ausgehend vom internationalen Sprachgebrauch – ausdrücklich gleichgestellt und synonym behandelt<sup>83</sup>. Hierbei ist einzuräumen, dass die Begriffe Kulturgüterschutz und Denkmalschutz häufig synonym verwendet werden, auch wenn der Begriff Kulturgut oft umfangreicher ist<sup>84</sup>. Deshalb findet z. B. der Begriff „Kulturgüterrecht“<sup>85</sup> als Sammelbegriff Verwendung. Der Begriff des Kulturerbes der Welt ist, wie unter IV. aufgezeigt, ebenfalls definiert. Er muss wegen der Verantwortung für die Welterbestätten in Deutschland jetzt nur noch in den Landesdenkmalschutzgesetzen und im Bundesrecht Berücksichtigung finden.

## VII. Vorschläge für das Denkmalrecht

Nach der für die deutschen Interessen schädlichen Diskussion um die innerstaatliche Bindungswirkung des UNESCO-Welterbeübereinkommens und mit den dadurch entstandenen Rechtsproblemen, wie bei dem geplanten Bau von Windkraftanlagen auf dem Milmesberg in der Umgebung der Wartburg/Thüringen<sup>86</sup> und dem Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden/Sachsen<sup>87</sup>, können die Länder aus kulturstaatlicher Verantwortung nicht umhin, für einen ausreichenden Schutz ihres jeweiligen Weltkulturerbes zu sorgen. Hierzu bedarf es der Ergänzung der Landesdenkmalschutzgesetze gemäß der nachfolgenden Vorschläge:

- Die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in entspre-

chenden Paragraphen der Denkmalschutzgesetze klarstellen, dass die (Kultur-)Denkmale einschließlich des Kulturgutes nach Artikel 1 der Kulturgutschutzkonvention vom 14. Mai 1954 (BGBl. 1967 II S. 1233, 1237) und des in die UNESCO-Welterbeliste eingetragenen Kulturerbes im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) in allen Planungen und Maßnahmen, wie der Raumordnung und Landesplanung, der städtebaulichen Entwicklung, und beim Natur-, Forst- und Umweltschutz berücksichtigt und eingebunden werden müssen.

- Der (Kultur-)Denkmalbegriff soll, wie folgt oder entsprechend, ergänzt werden:
- (Kultur-)Denkmale sind auch die Denkmale, Ensembles und Stätten, die als „Kulturerbe“ in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) registriert sind.
- Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch die zum Kulturerbe gehörenden, im Antragsverfahren oder später bei der UNESCO angemeldeten „Pufferzonen“, die das unmittelbare Umfeld des Welterbes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die für eine angemessene Erhaltung des Kulturgutes erforderlich sind.
- Beim denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es in aller Regel der Klarstellung im jeweiligen Denkmalschutzgesetz. Deshalb bedarf eine Maßnahme am Kulturerbe und in dessen Umgebungsbereich der Genehmigung (Erlaubnis). Die Genehmigung (Erlaubnis) ist neben den bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen, wenn der Welterbestatus dadurch nicht gefährdet ist. In diesen Fällen ist das Einvernehmen mit der für das Welterbe zuständigen Behörde (Denkmalfachbehörde; Landeskonservator, Landesarchäologe) erforderlich. Ein pauschalisiertes Einvernehmen kann hierbei das Genehmigungsverfahren vereinfachen.

- Die für das UNESCO-Welterbe zuständige Landesbehörde soll mit einem Managementplan die Ziele und Maßnahmen zum ausreichenden tatsächlichen und rechtlichen Schutz des Welterbes unterstützen.

## VIII. Zur Berücksichtigung der Flächendenkmale im Bundesrecht

Die Beispiele zum Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht haben gezeigt, dass Flächendenkmale, wie Denkmale und Kulturgüter überhaupt, auch in anderen Bundesgesetzen, wie dem Raumordnungsgesetz (§§ 1 und 2 ROG)<sup>88</sup>, dem Bundeswaldgesetz (§§ 1, 2, 9 und 11)<sup>89</sup>, dem Bundeswasserstraßengesetz (§ 4 WaStrG), dem Wasserhaushaltsgesetz (§§ 1a, 28, 31a WHG), dem Bundesfernstraßengesetz (§§ 3 und 4 FernstrG), dem Baugesetzbuch des Bundes (§§ 1, 5, 9, 13, 34, 35 und 136 BauGB)<sup>90</sup> und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (§§ 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 13 und 17 BBodSchG)<sup>91</sup>, stärker als bisher berücksichtigt werden müssen<sup>92</sup>. So haben bei dem zunehmend wichtigen Aufgabengebiet der Kulturlandschaftspflege z. B. die Raumordnung (ROG) und Bauleitplanung (BauGB) mehr als bisher Verantwortung zu übernehmen, da das Denkmalschutzrecht wegen der Dynamik der Kulturlandschaften nicht alles leisten kann und der Naturschutz wegen seiner mehr ökologischen Ausrichtung die historischen Kulturlandschaften zwar berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG), jedoch zu deren Schutz und Pflege als Kulturgut kein hinreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung stellt. Der Bundesgesetzgeber aber ist zur Berücksichtigung der europäischen und internationalen Vorgaben zum Schutz von Ensembles, Stätten und Kulturlandschaften verpflichtet (Art. 59 Abs. 2 GG). Da Denkmalschutz Sache der Länder ist und die Entwürfe der Bundesgesetze zunächst meist im Bundeskabinett beschlossen werden, scheint beim Bund im Vergleich zum Naturschutz niemand darauf zu achten, dass auch der Denkmalschutz von Anfang an als Gemeinwohlbelang von hohem Rang berücksichtigt wird. Deshalb hat die Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz im Anschluss an das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im

Bundesrecht vom 1. Juli 1980 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vorgelegt<sup>93</sup>, der vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) auf seiner Jahrestagung am 21. November 2005 in Bremen beschlossen wurde. Auf der nachfolgenden Jahrestagung am 13. November 2006 hat das DNK in Weimar ergänzend hierzu in einer Resolution zur Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs aufgerufen. Es bleibt zu hoffen, dass sich genügend Abgeordnete aus der Mitte des Bundestages (Art. 76 GG) dem berechtigten Anliegen des Denkmalschutzes einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes der Welt annehmen und den Gesetzentwurf im Bundestag einbringen<sup>94</sup>.

### Abkürzungen

BayBo = Bayerische Bauordnung  
BayDSchG = Bayerisches Denkmalschutzgesetz  
BbgDSchG = Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz  
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz  
DSchG BW = Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg  
DSchG LSA = Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt  
DSchG MW = Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern  
DSchG NW = Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen  
DSchG Rhld.-Pfalz = Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz

### IX. Ergebnis

Durch das ratifizierte UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 und das Europarat-Übereinkommen von Granada von 1985 hat der Schutz von Denkmalbereichen, Denkmalzonen, Ensembles und Stätten bis hin zu historischen Kulturlandschaften in den Landesdenkmalschutzgesetzen eine größere verwaltungspraktische Bedeutung erlangt. Der flächenbezogene Denkmalschutz hat eine Aufwertung erfahren. Das gilt wegen der europarechtlichen Vorgaben und EU-Richtlinien auch für die Kulturgüter nach dem Umweltrecht und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die anstehende Ratifizierung des Zweiten Protokolls von 1999 zur Haager Konvention von 1954 wird für Bund und Länder weitere Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut zur Folge haben. Völkerrechtsfreie Räume darf es in Deutschland nicht geben.

Deshalb sollten einige Landesgesetzgeber die Definition des Denkmalschutzbereiches im Sinne von Ensembles und Stätten, soweit sie im Vergleich zum Denkmalbegriff widersprüchlich oder zu eng ist, nachbessern und den Schutz des Kulturguts einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes der Welt ausdrücklich berücksichtigen. Das wäre auch für andere Rechtsgebiete mit Bezug zum flächenhaften Denkmalschutz von Bedeutung. Dazu gehört, dass das Anliegen auch in einem Zweiten Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz endlich rechtswirksam berücksichtigt werde.

DSchG SH = Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein  
ÖDSMG = Österreichisches Denkmalschutzgesetz  
SaarlDSchG = Saarländisches Denkmalschutzgesetz  
SachsAnhNatSchG = Sachsen-Anhaltinisches Naturschutzgesetz  
SächsDSchG = Sächsisches Denkmalschutzgesetz

#### abgekürzte Zeitschriften:

AS = Amtliche Sammlung  
BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter  
BuS = Burgen und Schlösser

DÖV = Die Öffentliche Verwaltung  
DSI = Denkmalschutz Informationen  
LKV = Landes- und Kommunalverwaltung  
NJW = Neue Juristische Wochenschrift  
NuL = Natur und Landschaft  
NuR = Natur und Recht  
NVwZ = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht  
NWVBl. = Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter  
NZWehr = Neue Zeitschrift für Wehrrecht  
VR = Verwaltungsrundschau

### Anmerkungen

<sup>1</sup> BGBl. II 1977, S. 213; erläutert bei Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, S. 40–75. Die dazu erlassenen Richtlinien sind übersetzt abgedruckt in dem von der Deutschen UNESCO-Kommission herausgegebenen „Welterbe-Manual“, Bonn 2006.  
<sup>2</sup> Ernst-Rainer Hönes, Denkmalbegriff und Eigentum, in: BuS 3/2004, S. 144–161.  
<sup>3</sup> Ernst-Rainer Hönes, Zum flächenbezogenen Denkmalschutz, in: NuR 2004, S. 27–33.

<sup>4</sup> Dieter Martin, in: Dieter Martin/Michael Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2004, Tl. C III Rn. 31, S. 131.  
<sup>5</sup> Ernst-Rainer Hönes, Zum Denkmal-, Naturschutz- und Forstrecht beim historischen Grün, in: BuS 2/2004, S. 78 f.; ders., Gründenkmal, in: Martin/Krautzberger (wie Anm. 4), C IV S. 149–152 und D VII Nr. 5, S. 288–294.  
<sup>6</sup> Ernst-Rainer Hönes, Über die Berücksichtigung des Landesdenkmalschutzes im Bau- und Planungsrecht des Bundes,

in: Rheinische Heimatpflege 3/2005, S. 161–188.

<sup>7</sup> Vgl. Christoph Moench/Thomas Schmidt, Die Freiheit der Baugestaltung, 1989, S. 33 f.

<sup>8</sup> So Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 2001<sup>2</sup>, § 2 Rdnr. 13.

<sup>9</sup> Vgl. Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 1997<sup>5</sup>, Rdnr. 52 f.; Reginald Henke, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe, 1985, S. 34 f.

- <sup>10</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 22. 10. 1993 – Nr. 8 S 2851/92 –, DSI 3/1994, S. 56 f.
- <sup>11</sup> Wolfgang Eberl (wie Anm. 9), Art. 1 Rdnr. 52; vgl. Uwe Paschke, Die Idee des Stadtdenkmal, 1972, S. 77 f.
- <sup>12</sup> So der amtliche Antrag an die UNESCO; vgl. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Klosterinsel Reichenau im Bodensee – UNESCO Weltkulturerbe, Arbeitsh. 8, 2001, S. 209 f.
- <sup>13</sup> Erik Roth, Gesamtanlage Mittelzell und Niederzell – zwei Kernbereiche des Welterbes „Klosterinsel Reichenau“, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 33. Jg. 3/2004, S. 155 f.
- <sup>14</sup> Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 1997<sup>5</sup>, Art. 1 Rn. 54, S. 107.
- <sup>15</sup> BayVGH, Urt. v. 31. 7. 1996 – 2 B 94.4229 – DSI 2/1997, S. 81.
- <sup>16</sup> BayVGH, Urt. v. 9. 6. 2004, BayVBl. 2005, S. 470 = NVwZ-RR 2005, S. 529.
- <sup>17</sup> BayVGH, Urt. v. 3. 8. 2000 – 2 B 97.1119 – bisher nicht veröffentlicht.
- <sup>18</sup> Vgl. Andreas Kalesse/Kartz, UNESCO-Weltkulturerbe als Verpflichtung, in: Stadtverwaltung Potsdam (Hrsg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege Potsdam, Potsdam 2000, S. 9 f. Zu dem Schutz der Denkmalbereiche durch Satzung nach §§ 2 Abs. 3, 11 SächsDSchG vgl. Andreas Schneider/Wiltrud Franzmeyer-Werbel/Dieter Martin/Ralf Krombholz, Brandenburgisches DSchG, 2000, § 2 Erl. 3.4 und § 11 Erl. 1.4 f.
- <sup>19</sup> Vgl. Andreas Schneider/Wiltrud Franzmeyer-Werbel/Dieter Martin/Ralf Krombholz, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2000, Erl. 3.4.1, S. 60.
- <sup>20</sup> Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. 5. 2005, GVBl. I S. 215.
- <sup>21</sup> Gesetz zum Schutz von Gräber- und anderen Gedenkstätten, die der Erinnerung an Opfer von Krieg oder Gewaltherrschaft gewidmet sind (Gedenkstätten-schutzgesetz) vom 23. 5. 2005, GVBl. I, S. 174.
- <sup>22</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27. 9. 1989, AS 22, S. 400 – 405 = DSI 2/1991, S. 58 = NJW 1990, S. 2018.
- <sup>23</sup> Norbert Helfgott, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, Wien 1979, § 1 Rn. 9, S. 35.
- <sup>24</sup> Vgl. Christoph Bazil/Reinhard Binder-Kriegelstein/Nikolaus Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien 2004, § 1 Rn. 24 f.; S. 42 f.
- <sup>25</sup> Vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 19. 3. 1998, BRS 60 Nr. 211 (Freudenstadt) und Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 2001<sup>2</sup>, § 2 Rdnr. 12 f.; VGH München, Urt. v. 3. 8. 2000 – 2 B 97.1119 (Villenkolonie Neu-Pasing II), Denkmalschutz Informationen (DSI) 4/2000, S. 57 f. = Ernst-Rainer Hönes, NuR 2002, 324/329; Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet (wie Anm. 9), Art. 1 Rdnr. 52 f.; BayObLGst, Beschl. v. 25. 3. 1999, NVwZ 1994, 828/829 (Teilabbruch einer Schlossanlage); OVG Berlin, Urt. v. 18. 11. 1994, BRS 56 Nr. 553 sowie Urt. v. 11. 7. 1997, LKV 1998, 158; OVG Koblenz, Urt. v. 18. 11. 1994, AS 20, 153 = DVBl. 1986, S. 189 (Erpolzheim) sowie Urt. v. 18. 12. 1987, DÖV 1988, 606 mit Anm. von Ernst-Rainer Hönes (KZ Osthofen); OVG Lüneburg, Urt. v. 8. 6. 1998, BRS 60, 213 = NVwZ-RR 1999, 230.
- <sup>26</sup> Ernst-Rainer Hönes, Die Kulturlandschaft Mittelrhein auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz IV/1999, S. 19–29 = Denkmalschutz Informationen (DSI) 2/2000, S. 79 f.; ders., Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausg. Rhld.-Pfalz, 2005, Erl. 1.6. 4, S. 40 f.
- <sup>27</sup> Vgl. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Der Limes zwischen Rhein und Donau, 2001.
- <sup>28</sup> Ernst-Rainer Hönes, in: LKV 2001, S. 438; ders. in: BuS I/2002, S. 2–11.
- <sup>29</sup> Udo Mainzer (Hrsg.), Gartenkultur im Rheinland vom Mittelalter bis zur Moderne, Arbeitshefte der rheinischen Denkmalpflege, Bd. 60, 2003.
- <sup>30</sup> §§ 3, 5 DSchPflG RP; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995<sup>2</sup>, § 4 Rdnr. 8 f., § 5 Rdnr. 1 f.
- <sup>31</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 20. 2. 2002 – 8 A 11243/01.OVG.
- <sup>32</sup> OVG Münster, Urt. v. 17. 3. 2001, NWVBl. 2002, S. 234.
- <sup>33</sup> So aber Hansjörg Wurster, Denkmalschutz und Erhaltung, in: Michael Hoppenberg (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblattsammlung, 2004, Erl. 100 unter Bezug auf Wilfried Erbguth/Hermann Paßlick/Gerald Püchel, Denkmalschutzgesetze der Länder, 1984, S. 47, die jedoch eine differenziertere Aussage machen.
- <sup>34</sup> Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sächsischer Landtag, Drucksache 4/6607.
- <sup>35</sup> VG Dessau, Urt. v. 12. 4. 2001, NuR 2002, S. 108 (dort: 6. 4. 2001) = LKV 2002, S. 478 = Wolfgang Eberl/Gerd-Ulrich Kapteina/Rudolf Kleeberg/Dieter Martin, Entscheidungen zum Denkmalrecht (EzD), Stand 2003, Gliederungsnummer 2.2.1 Nr. 14 mit Anm. Dieter Martin; bestätigt durch Beschluss des OVG Magdeburg v. 27. 8. 2001 – 1L 328/01 – n. v.
- <sup>36</sup> BGBl. II 1977, 213, vgl. Hans Caspary, Weltkulturerbe, in: Dieter Martin/Jan N. Viebrock/Carsten Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, 1997 f., Kennzahl 15.00.
- <sup>37</sup> VG Dessau, Urt. v. 6. 4. 2001, NuR 2002, S. 109 unter Bezug auf Hans Karsten Schmalz/Reinold Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 1998, Vorbem. Rdnr. 70.
- <sup>38</sup> VG Dessau, Urt. v. 6. 3. 2002 – 1 A 351/00 DE –; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht; BuS I/2002, S. 2–11.
- <sup>39</sup> VG Dessau, Urt. v. 16. 10. 2002 – 1 A 1008/01 DE – NuR 2004, S. 59.
- <sup>40</sup> GVBl. LSA, S. 158.
- <sup>41</sup> Europarat-Resolution über die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die Erfordernisse des integrierten Denkmalschutzes vom 14. 4. 1976, abgedruckt in Schriftenreihe des DNK, Bd. 52, S. 114. Vgl. auch Art. 10 des Übereinkommens von Granada 1985 oder Art. 5 des Übereinkommens von Malta 1992.
- <sup>42</sup> Vorschläge dazu wurden vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz auf der Sitzung vom 20. bis 22. 11. 2005 in Bremen gemacht: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht.
- <sup>43</sup> So Nr. 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 2. 8. 2001 (BGBl. I S. 1881) oder in Bremen das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 28. 5. 2002 (GBl. S. 103) oder für Mecklenburg-Vorpommern das Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 9. 8. 2002 (GVBl. MV S. 531).
- <sup>44</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Beiträge zur Landesentwicklung, Bd. 53, 1997; ders., Rheinisches Kulturlandschaftskataster, Beiträge, Bd. 55, 2002.
- <sup>45</sup> Vgl. Rolf Gallinat, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, 1997, § 1, Erl. 5.5.6; Ernst-Rainer Hönes, in: NuR 2003, S. 257 f. sowie das Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“, Denkmalschutz Informationen 3/2002, S. 93.
- <sup>46</sup> Ernst-Rainer Hönes, in: NuL 1982, 706 f.; vgl. Peter Burggraaff/Klaus-Dieter Kleefeld, Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente, 1998.
- <sup>47</sup> Hönes, in: NuL 1991, S. 87 f.; ders., Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995<sup>2</sup>, § 3, Erl. 29 f.
- <sup>48</sup> Vgl. Karl-Günther Kolodziejczok/Josef Recken, Naturschutz, Landschaftspflege, Bd. 1, 1977 f., 46. Lfg. 2002, § 2 Rdnr. 149/153; Albert Lortz/Markus H. Müller/Heinz Stöckel, Naturschutzrecht, 2003<sup>2</sup>, § 2 Rdnr. 21; Ernst-Rainer Hönes, in: NuR 2003, S. 257/262; ders., in: VR 2003, S. 322.
- <sup>49</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 636 vom 6. 9. 1996; wie bisher zur Nr. 13 dagegen Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 10/3628 vom 8. 7. 1985. Zu den Vorschlägen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zur Ergänzung der neuen Nr. 14 vgl. Ernst-Rainer Hönes, in: DSI 1/2001, S. 65 f.
- <sup>50</sup> Vgl. Hansjörg Wurster, (Fn. 33) Rdnr. 279 f.; Ernst-Rainer Hönes, in: DSI 3/2001, S. 43 f.
- <sup>51</sup> Vgl. Hartmut Fischer, Ökologie kontra Denkmalpflege? in: Hans-Rudolf Neumann (Bearb.), Erhalt und Nutzung historischer Zitadellen, Mainz 2002, S. 214 ff.

- <sup>52</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000, in: DÖV 2007, S. 141–149.
- <sup>53</sup> Abgedruckt bei *Friedrich Mielke*, Die Zukunft der Vergangenheit, 1975, S. 34 f. („Denkmalgebiete“) oder in der Fassung von 1989 in: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz. Texte zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schriftenreihe Bd. 52, 1996<sup>3</sup>, S. 55–56 („Denkmalbereiche“).
- <sup>54</sup> Vgl. *Wolfgang Graf Vitzthum*, Völkerrecht, 2004<sup>3</sup>, S. 32, Rn. 68.
- <sup>55</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, Erl. 1.6.4.14, S. 79.
- <sup>56</sup> BGBl. 1977 II S. 213; kommentiert bei *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, Erl. 1.6.4 f.
- <sup>57</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denken – schützen – Denkmalschutz, Verwaltungsarchiv 1989, S. 480–500.
- <sup>58</sup> Vgl. *Arnim von Bogdany/Diana Zacharias*, Zum Status der Weltkulturerbekonvention im deutschen Rechtsraum, NVwZ 2007, S. 527; *Ulrich Fastenrath*, Der Schutz des Weltkulturerbes in Deutschland, in: DÖV 2006, S. 1017.
- <sup>59</sup> „Präsidentenwort“, FAZ vom 16. 6. 2007, S. 39 und *Hönes*, FAZ vom 18. 6. 2007, S. 19.
- <sup>60</sup> Das Übereinkommen ist nach Art. 30 in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die deutsche Fassung des DDR-Textes im GesBl. II DDR 1989, S. 13 ist durch den Beitritt obsolet. Es gilt die Fassung in BGBl. 1977 II, S. 213.
- <sup>61</sup> *Thomas Fitschen* in: *Wilfried Fiedler* (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage, 1991, S. 183/193 f.
- <sup>62</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht, in: BuS I/2002, S. 2; *Barbara Genius-Devime*, Bedeutung und Grenzen des Erbes der Menschheit im völkerrechtlichen Kulturgüterschutz, 1996, S. 143.
- <sup>63</sup> Vgl. *Mechthild Rössler*, Die Verknüpfung von Kultur und Natur – Der Schutz von historischen Gärten und Kulturlandschaften nach der UNESCO-Welterbekonvention, in: *Michael Rohde/Rainer Schomann* (Hrsg.), Historische Gärten heute, 2003, S. 220–227; *Ernst-Rainer Hönes*, Historische Kulturlandschaft und Recht, in: Die Alte Stadt 2/2004, S. 117–126.
- <sup>64</sup> BGBl. 1967 II, S. 1233; vgl. Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 2002<sup>3</sup>; *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1998, S. 985 f.; *ders.* Denkmalschutz als internationales Problem – 100 Jahre Haager Konventionen, in: BuS III/1999, S. 147–158.
- <sup>65</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Schutz von Kulturgut als internationales Problem, in: NZWehrr 2002, S. 19–35.
- <sup>66</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Zur Förderung national bedeutsamer Denkmäler durch den Bund, in: NuR 2000, S. 426 f.
- <sup>67</sup> *Sabine von Schorlemer*, Internationaler Kulturgüterschutz, 1992, S. 128–133; *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, Erl. 1.6.4.10, S. 68 f.
- <sup>68</sup> BVerfG 111, 307 (322 f.); vgl. *Ulrich Fastenrath*, DÖV 2007, S. 1017 (1022).
- <sup>69</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Die Kulturlandschaft Mittelrhein auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz, 36. Jg., IV/1999, S. 19 f.
- <sup>70</sup> Bisher nicht amtlich veröffentlicht; den Ländern sind diese Empfehlungen durch die KMK als Anlage zum Rundschreiben Nr. IC – 756/77 vom 2. 6. 1977 zugegangen. Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, S. 73.
- <sup>71</sup> Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (Schriftenreihe des DNK, Bd. 52), 1996<sup>3</sup>, S. 163.
- <sup>72</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995<sup>2</sup>, S. 385 f.
- <sup>73</sup> BGBl. 1987 II, S. 624. Der Begriff „sitest“ = „Stätten“ in Art. 1 Nr. 3 wird auch mit „Denkmalzonen“ übersetzt, so: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (Schriftenreihe Bd. 52), 1996<sup>3</sup>, S. 163.
- <sup>74</sup> Nachweis bei *P. Schreiner*, Stand und Tendenzen der Raumplanung in Frankreich, Diss. Kaiserslautern 1975, S. 159.
- <sup>75</sup> Vgl. *P. Adolph*, Das Kgl. Sächs. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909, Leipzig 1909, S. 5; *Ernst-Rainer Hönes*, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 190.
- <sup>76</sup> Abgedruckt bei *Hugo Loersch*, Das französische Gesetz vom 30. März 1887, Bonn 1897, S. 28 f.
- <sup>77</sup> BGBl. II 1967, S. 1233, 1237; vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz als internationales Problem, in: BuS III/1999, S. 147.
- <sup>78</sup> *Kerstin Odendahl*, Kulturgüterschutz, 2005, S. 123.
- <sup>79</sup> Abl. EG Nr. L 175/40; vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalerhalt in Landes- und Bundesgesetzen, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 2/2003, S. 122–132.
- <sup>80</sup> Abl. EG, Anhang II, Buchst. f., „Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren“.
- <sup>81</sup> Vgl. *Werner Hoppe*, UVPg, 1995, § 2 Rdnr. 31; *Wilfried Erbguth/Alexander Schink*, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1996<sup>2</sup>, § 2 Rdnr. 34.
- <sup>82</sup> Vgl. *Hand D. Jarrass*, Bundesimmissionschutzgesetz, 2005<sup>6</sup>, § 1 Rdnr. 3, 5 und § 3 Rdnr. 6.
- <sup>83</sup> Vgl. *Hermine Geuder*, Denkmalschutzrecht, 2001, S. 54; *Wolfgang Wieshaider*, Denkmalschutzrecht, 2002, S. 5.
- <sup>84</sup> *Ernst Bacher*, Denkmalschutz und Kulturgüterschutz, in: *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Neues Recht zum Schutz von Kulturgut. Internationaler Kulturgüterschutz, Wien, 1997, S. 111.
- <sup>85</sup> *Kerstin Odendahl* (Hrsg.), Kulturgüterrecht, 2006.
- <sup>86</sup> VG Meiningen, Beschl. v. 25. 1. 2006, NuR 2006, S. 395 = DSI 3/2006, S. 86.
- <sup>87</sup> Vgl. Sächs. OVG (OVG Bautzen), Beschl. v. 9. 5. 2007 – 4 BS 216/06; Beschl. des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen v. 3. 5. 2007 – Vf. 53-IV-07 (HS) und Beschl. des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 2007 – 2 BvR 695/07.
- <sup>88</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Über die Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Raumordnungsgesetz, Umwelt und Planungsrecht (UPR) 3/2006, S. 85–89.
- <sup>89</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundeswaldgesetz, in: NuR 2006, S. 279–285.
- <sup>90</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Baugesetzbuch, in: Baurecht, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht (BauR) 3/2006, S. 465–478.
- <sup>91</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Zur Archivfunktion des Bodens aus rechtlicher Sicht, in: Bodenschutz, 3/2006, S. 78–85.
- <sup>92</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2005, Erl. 2.4.1 f., S. 93–125.
- <sup>93</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Ergebnisniederschrift der 78. Sitzung der Arbeitsgruppe am 27./28. 9. 2005 in Dresden, Anhang mit Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf liegt nun in der Fassung 2007 vor.
- <sup>94</sup> Zum Gesetz von 1980 vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 8/3105 vom 9. 8. 1979.